

Satzung

der Gemeinde Hünxe vom 18. Mai 2010 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung -

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW S. 386),

der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 28. November 1961 (GV. NW S. 305) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355) sowie

des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 StrWG NW sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Hünxe.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Hünxe. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und bis zu einer Höhe von 3 m nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- f) Werbeplakate und Werbebanner für Veranstaltungen heimischer Vereine.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs oder ortsbildpflegerische Belange dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, und bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem

Straßeneigentümer. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 StrWG NW).

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sollen mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Hünxe gestellt werden. Die Gemeinde Hünxe kann hierzu im Einzelfall ergänzende Erläuterungen durch zeichnerische Darstellung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag zusätzlich Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Eine im Einzelfall darüber hinaus erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung wird von der Sondernutzungsgenehmigung nicht mit umfasst.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, insbesondere, wenn Belange des Straßenbaus, die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs oder ortsbildpflegerische Belange dies erfordern.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif (Anlage 1) bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,

- b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
oder
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Bei Sondernutzungen unbestimmter Dauer kann auf Antrag des Gebührenschuldners anstatt der ansonsten jährlich fällig werdenden Gebühren ausnahmsweise die zwanzigfache Jahresgebühr zur Ablösung der Gebührenschuld als Ablösebetrag vereinbart werden.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
- a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, soweit nicht die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können;
 - b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer vorherigen Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung nicht aus.

§ 13 Haftung

Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte. Er hat die Gemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht ausser Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann., es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 18. Mai 2010

H a n s e n
Bürgermeister

Gebührentarif

für die Erhebung von Gebühren nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung- der Gemeinde Hünxe vom 18. Mai 2010

I. Baubedingte Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr €	Mindestgebühr €
1	Je qm Verkehrsfläche monatlich für		
	a) die Nutzung von Flächen beim Errichten von Neubauten	5,00	30,00
	b) das Aufstellen Baubuden / Bauwagen	2,00	30,00
	c) das Aufstellen von Gerüsten	1,00	30,00
	d) die Materiallagerung	2,00	30,00
	e) das Aufstellen von Baumaschinen	2,00	30,00
	f) das Aufstellen eines Containers	3,00	30,00
2	Überfahrt des Gehweges je qm beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	3,00	30,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 1 fällt, je qm Verkehrsfläche monatlich	2,00	30,00
4	Litfasssäulen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	200,00	
5	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä. und Hinweisschilder) je Mast und Schild jährlich	100,00	100,00
6	Genehmigungspflichtige Werbeanlage je qm Ansichtsfläche jährlich	100,00	150,00
7	Gemeindliche Werbeanlage (Gewerbehinweisschilder) einmalig	100,00	100,00

II. Gewerbliche Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr €	Mindestgebühr €
1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die die Baulinie überschreiten und mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht sind und mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm mtl.	10,00	30,00
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenen Monat	3,00	30,00
3	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00	30,00
4	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Informationsstände, Kioske u. ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenen Monat	10,00	30,00
	b) sofern auch anderes als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenen Monat	10,00	30,00
	c) wenn die Informationsstände nur der Werbung dienen je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenen Monat	5,00	30,00
5	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenen Monat	7,50	30,00

6 Gewerbliche Sonderschauen je qm beanspruchter Fläche täglich	1,00	30,00
7 Verkauf von Weihnachtsbäumen je qm täglich	1,00	30,00
8 Verkauf von Grabschmuck je qm täglich	1,00	30,00
9 Werbetafeln und Werbebanner für Veranstaltungen		
Plakat je Tag	2,00	50,00
Banner je Tag	10,00	50,00